



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 1 vom 06.01.2026

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Grundsteuer:

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit für die Gemeinde Gornsdorf die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 keinen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Erteilung eines neuen Grundsteuerbescheides erfolgt nur, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer 2026 ist in Höhe der jeweiligen Raten zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit:	03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Michael Täg!
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf oder bei der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf (als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf) Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf einzulegen.

Gornsdorf, 06.01.2026

gez. M. Tägl
Bürgermeister

allgemeine Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung.

Werden Grundstücke im Laufe eines Kalenderjahres (Steuerjahr) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Eine Umschreibung auf den neuen Eigentümer kann erst erfolgen, wenn der Bescheid über den Grundsteuermessbetrag vom Finanzamt vorliegt. Andere Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde.